



Gemeinderat Birsfelden  
Schlussbericht STEK  
Hardstrasse 21  
4127 Birsfelden

Liestal, 10. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse haben die beiden Naturschutzorganisationen Pro Natura BL und BNV (Dachverband der Natur- und Vogelschutzvereine im Kanton BL) den Schlussbericht Stadtentwicklungskonzept STEK der Gemeinde Birsfelden gelesen und bedanken sich für die Einladung zur Vernehmlassung.

Im Folgenden präsentieren wir Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme zum STEK, die wir in unserer Funktion als Vertreter des privaten Naturschutzes verfassen.

Wir begrüssen es, dass der Gemeinderat mit Gutheissung der Gemeindeversammlung entschieden hat, mit dem STEK ein koordinierendes und zukünftig steuerndes raumplanerisches Instrument zu erarbeiten, welches für die Behörden verbindlich ist. Es wird darin verständlich dargelegt, dass die Gemeinde Birsfelden auf Grund der gesellschaftlichen Analysen ihre Standortattraktivität steigern möchte.

In der Zielsetzung (1.2) wird eine nachhaltige und koordinierte räumliche Entwicklung angestrebt, um die Lebensqualität in Birsfelden auch langfristig zu steigern.

Dies ist jedoch aus unserer Sicht im vorliegenden STEK bei weitem nicht gelungen, da die Naturraumplanung äusserst mangelhaft einbezogen und die Entwicklungsziele teilweise den relevanten gesetzlichen Grundlagen widersprechen.

Das Vernehmlassungsverfahren erfolgt nun zu einem für das STEK sehr späten Zeitpunkt. Unsere Stellungnahme betrifft die konzeptionelle, strategische Ausrichtung und nicht die Ausführung, die im STEP (Programm und Massnahmenkatalog) erfolgen wird. Das STEK ist für die Behörden verbindlich, umso wichtiger ist es, dass alle Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung gleichwertig gewichtet werden.

Deshalb fordern wir Sie dazu auf, in einer korrigierenden Überarbeitung des STEK die Naturraumplanung als zwingenden Teil der gesamten Raumplanung mit einzubeziehen und eine wirklich nachhaltige räumliche Entwicklung mit entsprechend sinnvoller baulicher Verdichtung anzustreben.

## Grundsätzliche Überlegungen

Die Analyse zeigt, dass Birsfelden mit 1% über praktisch keine Baulandreserven verfügt. Das vorliegende STEK macht den fatalen Fehler, neue bauliche Entwicklungszonen in den vorhandenen Grünflächen (Birsraum und Rheinufer, aber auch Familiengärten Sternenfeld) zu suchen und diese werbepolitisch mit „attraktivem Wohnraum am Wasser“ anzupreisen, um Wohnangebote im gehobenen Segment zu generieren. In der Hoffnung auf gute Steuerzahler nimmt man einen immensen Verlust an Naturraum und damit Lebensqualität für die Bevölkerung in Kauf. Dies entspricht nicht einer zeitgemässen echten Wohnraumverdichtung, sondern einer unzulässigen Verkleinerung und Zerstückelung der wertvollen und schützenswerten Naturräume Birsfeldens.

Ein fortschrittliches, steuerndes raumplanerisches Instrument muss jedoch die Naturräume nicht nur zwingend gebührend berücksichtigen und ihre Schutz- und Nutzfunktion reglementieren. Es ist unseres Erachtens unzulässig, diese als versteckte Baulandreserve auszuscheiden. Eine visionäre und zeitgemässe Raumplanung verdichtet den Wohnraum in die Vertikale, nicht in die Horizontale und erhält und vergrössert dadurch die Naturräume im Siedlungsgebiet. Zonenplanänderungen braucht es in den bestehenden Bau- und Gewerbezonem mit Erhöhung der Anzahl Geschosse und nicht mit Erweiterung der Bauflächen und in der Umnutzung von Grünzonen zu Bauland.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass erstens umfangreiche gesetzliche Grundlagen bestehen, die die Naturräume schützen respektive einen Ersatz fordern (siehe Anhang) und schon aus diesem Grund ist das vorliegende STEK mangelhaft und zielt in die falsche Richtung. Förderung und Schutz von Natur und Biodiversität sind nicht „nice to have“ sondern ein Bundesauftrag.

Zweitens weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Biodiversitätsförderung diverse Studien gemacht wurden, die untersuchen, wie kompatibel die Ansprüche der Natur und Biodiversität im Siedlungsraum mit den Ansprüchen der Menschen an Lebensqualität, Erholung und Gesundheit sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden Raumansprüche nicht im Widerspruch zu einander stehen (siehe beigelegte Studie „Biodiversität in der Stadt – für Mensch und Natur“). Es gibt demnach keine Interessenabwägung Natur gegen Mensch, denn Natur und Mensch sitzen im selben Boot mit ihren Bedürfnissen und Raumansprüchen.

Drittens werden demnächst die vom Bund ausgearbeiteten Massnahmen zur Umsetzung der Biodiversitätsziele von Kantonen und Gemeinden gefordert werden (ab 2016).

Daraus folgt für Birsfelden die grosse Herausforderung, in einem Stadtentwicklungskonzept eine Raumentwicklung zu planen, bei der die Naturräume nicht nur erhalten, sondern auch im Sinne der Biodiversität erweitert und aufgewertet werden, denn diese garantieren den Bewohnerinnen und Bewohnern die angestrebte Lebensqualität, Erholung und Gesundheit.

## Grün- und Freiraumkonzept

Mit dem jetzigen behördenverbindlichen Grün- und Freiraumkonzept (von 2006), das als Leitlinie zu beachten und zu handhaben ist, verfügt die Gemeinde Birsfelden über ein sehr gutes raumplanerisches Instrument. Es wird sowohl vielen ökologischen Aspekten, insbesondere der wichtigen Vernetzung und damit der Biodiversität, wie auch der Freizeitnutzung der Bevölkerung gerecht.

Allerdings ist uns aufgefallen, dass ein aktuelles Naturinventar fehlt (das aktuelle Inventar wurde 1984 erarbeitet), obwohl dies vom Kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetz NLG verlangt wird (siehe Anhang). Das Inventar dient dazu, die wichtigen Lebensräume festzustellen und ihren ökologischen Wert festzulegen. Interessant wäre nun der Vergleich zwischen dem Inventar aus dem Jahre 1984 und einer aktuellen Erhebung: welche Lebensräume sind verschwunden, konnte die Qualität der Naturräume erhalten werden oder hat sie sich für einzelne Gebiete verschlechtert usw.

Somit muss die überarbeitete Fassung des Stadtentwicklungskonzepts zusätzlich in der Grünraumentwicklung ein aktuelles Naturinventar (erstellt durch ausgewiesene Fachperson) enthalten, was zukünftig in regelmässigem Abstand zu wiederholen ist und der Kontrolle der Entwicklung dient. Wir weisen auch darauf hin, dass sowohl das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, wie auch das Kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz Bund, Kantone und die Gemeinden dazu verpflichten, schützenswerte Naturobjekte raumplanerisch zu sichern und den ökologischen Ausgleich ausserhalb sowie innerhalb des Siedlungsgebietes zu fördern.

Die Abgrenzung zum Grün- und Freiraumkonzept im vorliegenden STEK (unter 6.4. Freiraum), „es zielt nicht auf die ökologische Vernetzung, sondern auf die Erholungsfunktion als Schnittstelle zwischen Siedlung und Landschaft ab“ sowie die Behauptung „das STEK stellt das Grün- und Freiraumkonzept grundsätzlich und insbesondere betreffend seiner ökologischen Ziele nicht in Frage“ sind nicht korrekt und fachlich nicht durchdacht. Der Widerspruch steht bereits im folgenden Satz: „Es sieht aber insbesondere in den Entwicklungsgebieten entlang des Rheins und der Sternenfeldstrasse Entwicklungen, bzw. Nutzungen vor, welche Abweichungen von den Richtlinien im Grün- und Freiraumkonzept bedeuten und eine Fortschreibung des Konzepts in Abwägung der Interessen bedingen.“ Betroffen von dieser Entwertung des Grün- und Freiraumkonzeptes sind auch Flächen, die im rechtsgültigen Zonenplan Siedlung und Landschaft als Grünzone mit Priorität Natur ausgeschieden sind (Bsp. Rheinbord). Das heisst naturschützerisch wertvolle Flächen sollen der Bauentwicklung geopfert werden. Dies widerspricht klar den oben genannten gesetzlichen Grundlagen.

Entsprechend der erwähnten Untersuchungen gehört zu den Interessen der Bevölkerung, dass sie sich in einer Umgebung mit hoher Biodiversität wohl fühlt. Dafür braucht die Natur genügend Platz, genügend Vernetzungsmöglichkeiten und die richtige Pflege, sonst verarmt sie, was einen Biodiversitätsverlust und damit einen Qualitätsverlust bewirkt.

Es gilt also, in der von uns verlangten Überarbeitung des Konzepts eine Strategie zu entwickeln, die nicht auf Kosten der Natur, sondern zu Gunsten der Natur die Raumplanung lenkt, im Bewusstsein, dass dies auch zu Gunsten der Bevölkerung ist und damit wiederum die Standortattraktivität steigert, also eine win-win-win-Strategie.

Mit dieser Ausrichtung wird Birsfelden über ein optimales, nachhaltiges Planungsinstrument verfügen, das auch den Bedürfnissen kommender Generationen gerecht wird.

In der vorliegenden Form lehnen wir deshalb den STEK Schlussbericht ab.

Wir bitten Sie, unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme das Konzept zu überarbeiten.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Brêchet-Schönthal  
Geschäftsführerin BNV

Urs Chrétien  
Geschäftsführer Pro Natura Baselland

Beilagen erwähnt

## Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Der Naturschutz ist auf Bundesebene im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und kantonal im Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) gesetzlich geregelt.

Unter anderem sind darin zu finden:

### NLG C. Schutzmassnahmen

#### § 9 Vernetzung und ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten.

<sup>2</sup> Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Fliessgewässer, Uferbestockungen, Ackerrandstreifen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation innerhalb und ausserhalb von Siedlungen...

#### § 10 Sicherstellung von Landschaften und Naturobjekten

<sup>1</sup> Schutz und Unterhalt von schützenswerten Landschaften und Naturobjekten können erreicht werden durch:

- a. Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen,
- b. Aufnahme ins Inventar der geschützten Naturobjekte,

...

#### § 11 Raumplanerische Massnahmen

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden erheben die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten.

<sup>2</sup> Kanton und Einwohnergemeinden erlassen die erforderlichen Schutz- und Schonzonen...

#### § 13

<sup>1</sup> Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

...

<sup>3</sup> Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen....

#### § 14 Ersatzpflicht

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Zusätzlich hat die Schweiz die internationale Biodiversitätskonvention ratifiziert und der Bund erarbeitet derzeit einen Aktionsplan zur Umsetzung der bereits festgelegten 10 Ziele bis 2020.

Ziel 8 darin lautet: *Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht.*

Begleittext: *Biodiversitätsreiche Flächen sind qualitativ hochwertige Erlebnis- und Erholungsräume.*

*Biodiversität im Siedlungsraum erhöht die Lebensqualität und stellt damit einen wichtigen Standortfaktor dar.... Mehr biologische Vielfalt im Siedlungsraum erhöht die Durchlässigkeit und Vernetzung der ganzen Landschaft. Menschen können die Natur wieder vermehrt direkt vor der eigenen Haustüre erleben und sich in einer naturnahen Umgebung erholen.*

(Siehe beigelegtes Kurzporträt Strategie Biodiversität Schweiz)